



9. Änderung des Flächennutzungsplans

im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans
Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

Stand: 30. Oktober 2024

Zweck der Planaufstellung

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB besagt, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Im Flächennutzungsplan für die Gemeinde Niederlausitz, der bis zur Feststellung der 9. FNP-Änderung rechtskräftig war, war der Geltungsbereich als Fläche für Landwirtschaft und randlich liegenden Flächen für Wald sowie Wasserflächen ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Gesamtgröße von etwa 52,36 ha und beinhaltet die privaten Grünflächen sowie das Sondergebiet „Photovoltaik“ des am 13.06.2023 als Satzung beschlossenen Bebauungsplans Frankenförde Nr. 7 Solarpark Frankenförde-Nord.

Da im Regionalplan das Plangebiet nicht als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt ist und bezüglich des Bodendenkmals im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine denkmalrechtliche Erlaubnis beantragt wird, ist das Plangebiet entsprechend der Vorgaben des Fachgutachten „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für die Nutzung von Solarenergie geeignet und wird als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Photovoltaik“ dargestellt.

Die Lage des Bodendenkmals Nr. 131454 wurde nachrichtlich übernommen.

Verfahrensablauf

Am 29.03.2022 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ mit Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 09.05.2022 auf der Grundlage des Vorentwurfs Stand Mai 2022 durchgeführt. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand durch Auslegung des Vorentwurfs Stand Mai 2022 in der Zeit vom 09.05.2022 bis 13.06.2022 statt.

Am 06.12.2022 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal der Beschluss zur Durchführung der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gefasst. Der Entwurf mit Stand vom Oktober 2022 wurde als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.12.2022 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf mit Stand vom Oktober 2022 aufgefordert. Die Offenlage erfolgte im Zeitraum vom 06.02.2023 bis zum 08.03.2023.

Die Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in öffentlicher Sitzung am 10.10.2023 behandelt. In der gleichen Sitzung wurde der Feststellungsbeschluss der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung von Juli 2023 gefasst.

Die Genehmigung wurde durch die Genehmigungsbehörde am 23.10.2024 erteilt.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der Aufstellung der 12. FNP-Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt. Gemäß § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB sollen überflüssige Doppelprüfungen in der Umweltprüfung vermieden werden, indem der erforderliche Ermittlungsumfang in anderen Planungsstufen auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt wird. Daher wurden die Ergebnisse der für den Bebauungsplan Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ und somit auf niedrigerer Ebene vorgenommenen Umweltprüfung auf der Flächennutzungsplanebene berücksichtigt.

Die ermittelten Belange des Umweltschutzes wurden gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht (Kap. 6 der Begründung) dargelegt.

Die Gesamtbetrachtung der verschiedenen Schutzgüter führte insgesamt zu der Feststellung, dass durch die 9. FNP-Änderung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgut Fläche/Boden

Durch die 9. FNP-Änderung erfolgen Eingriffe durch Voll- und Teilversiegelung sowie durch Überdeckung. Diese Umweltauswirkungen werden durch Maßnahmen zur Aufwertung der Bodenfunktionen ausgeglichen.

Schutzgut Wasser

Durch die 9. FNP-Änderung erfolgen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Klima/Luft

Durch die 9. FNP-Änderung erfolgen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die 9. FNP-Änderung erfolgen Habitatverluste der Offenlandbrutvögel Feldlerche und Wachtel. Diese werden durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vermieden. Zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen werden Schutzmaßnahmen ergriffen.

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung

Aufgrund der Entfernung zu Wohnbauflächen erfolgen durch die 9. FNP-Änderung keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Aufgrund der geplanten Bebauung wird das Landschaftsbild technisch überprägt. Jedoch ist aufgrund der Bauhöhe und aufgrund der angrenzenden Gehölzstrukturen keine weitreichende Wirkung zu erwarten.

Am Westrand wird eine Heckenpflanzung die Einsehbarkeit aus Richtung Zülichendorf herabsetzen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum Schutz des bekannten Bodendenkmals „Landwehr“ ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Es ergeben sich daher keine erheblichen bau- oder anlagebedingten Auswirkungen auf Bodendenkmale.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Planentwürfe in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 3 Abs. 1 BauGB: 09.05. bis 13.06.2022
- nach § 3 Abs. 2 BauGB: 06.02. bis 08.03.2023

Zusätzlich bestand die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einzusehen.

Zum ausgelegten Vorentwurf ging eine Stellungnahmen ein.

Zum ausgelegten Entwurf ging ebenfalls eine Stellungnahme ein, die auf die Möglichkeit einer Agri-PV-Nutzung hinwies. Die Hinweise zum Entwurf wurden zur Kenntnis genommen. Es lag kein Abwägungsbelang vor.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden zu folgenden Zeiten angeschrieben:

- nach § 4 Abs. 1 BauGB: 09.05.2022 (Fristende 13.06.2022),
- nach § 4 Abs. 2 BauGB: 19.12.2022 (Fristende 31.01.2023).

In den Beteiligungsrunden äußerten sich elf bzw. 19 Träger öffentlicher Belange sowie zwei bzw. fünf Nachbargemeinden.

Nachfolgend werden die abwägungsrelevanten Inhalte der verschiedenen Träger öffentlicher Belange aufgezeigt.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege

Es wurden Hinweise zum ortsfesten Bodendenkmal „Landwehr“ gegeben. Der Entwurf wurde daraufhin redaktionell angepasst. Die Grundzüge der Planung wurden nicht berührt.

Landkreis Teltow-Fläming

Seitens des **SG Kreisentwicklung** wurden zum Entwurf keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht. Die angeführten weitergehenden Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und führten teilweise zu redaktionellen Änderungen des Entwurfs.

Das **SG Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei** äußerte Bedenken zum Lebensraumverlust von Wildtieren. Diese wurden zur Kenntnis genommen. Es lag kein Abwägungsbelang vor.

Die **untere Denkmalschutzbehörde** verwies auf das Bodendenkmal Landwehr des Mittelalters. Der Umgang mit diesem wurde mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum abgestimmt (s.o.).

Die **untere Naturschutzbehörde** wies zum Vorentwurf auf die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets „Nuthetal-Beelitzer Sander“ hin. Ferner wurde die Teilfortschreibung des Landschaftsplans gefordert. Diesen Forderungen wurde gefolgt. Dem Entwurf wurde zugestimmt.

Die **untere Wasserbehörde** gab Hinweise zu den Gewässern und die entsprechend von Bebauung frei zuhaltenden Gewässerrandstreifen.

Das **SG Infrastrukturmanagement**, das **SG Verkehrssicherheit/Verkehrslenkung**, das **SG Hygiene und Umweltmedizin** und das **SG Agrarstruktur** hatten keine Einwände gegen die Planung.

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin/Brandenburg

Es wurde mitgeteilt, dass die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Zum Entwurf wurden Hinweise zum Untersuchungsrahmen, zur Erfassung von Tierarten und zu den Ausgleichsmaßnahmen gegeben, die zur Kenntnis genommen wurden. Es lag kein Abwägungsbelang vor.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Nichtdurchführung der Planung bedeutet die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes im Plangebiet. Zu berücksichtigen ist, dass die Bedürfnisse und Erwartungen an die Landschaft im Verlauf der Menschheitsgeschichte immer einem steten Wandel unterworfen waren.

Würde keine Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage in Betracht kommen, würde die landwirtschaftliche Nutzung mit all ihren Facetten einer intensiven Nutzung weiterhin im Vordergrund stehen.